

GESCHÄFTSORDNUNG

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes (§ 76 Abs. 5 BbgSchulG v. 07.07.2009) wird für den Kreiselterнат des Landkreises Oberhavel folgende Geschäftsordnung festgelegt:

Allgemeine Festlegungen

Der Kreiselterнат versteht sich neben seiner Stellung im System der demokratischen Mitwirkung auch als Kommunikationsplattform zwischen Eltern, Schule und Schulverwaltung auf Kreisebene und als Informationsschnittstelle zu Gremien und Behörden auf Landesebene.

Der Kreiselterнат vertritt ausschließlich die Positionen der Schulelternschaft des Landkreises Oberhavel.

Der KER ist unabhängig von Parteien, Vereinen, Religionsgemeinschaften, Massenorganisationen, Unternehmen oder Behörden.

Dem Kreiselterнат gehören die gemäß § 82 Abs. 4 BbgSchulG gewählten stimmberechtigten Mitglieder an. Um einen verlässlichen Informationsfluss zwischen Schulen und KER zu gewährleisten und die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu erhöhen, ist die permanente Mitarbeit aller StellvertreterInnen ausdrücklich erwünscht.

Der Kreiselterнат strebt darüber hinaus eine konstruktive Zusammenarbeit mit anderen kreislichen Gremien und Landesbehörden, hier besonders dem staatlichen Schulamt in Perleberg, an.

Gliederung und Geschäftsverteilung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Kreiselterנrats wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher und bis zu drei StellvertreterInnen. Es wird angestrebt, immer alle drei Stellvertreterpositionen zu besetzen.

Die Sprecherin oder der Sprecher und seine StellvertreterInnen bilden gemeinsam den Vorstand des KER.

Die Vertreter des Landkreises im Landeselterнат und ein Vertreter des KER im Kreisschulbeirat gehören zum erweiterten Vorstand des KER.

Einberufung

Der Kreiselterнат wird von der Sprecherin oder dem Sprecher bzw. der beauftragten StellvertreterIn unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung, des Protokolls der vorangegangenen Sitzung und der vorliegenden Beschlussvorlagen einberufen.

Einladungen zu Veranstaltungen des Kreiselterנrats werden rechtzeitig allen Mitgliedern und ihren StellvertreterInnen zugestellt. Die Zustellung der Einladung per Email gilt als verbindlich, wenn das Mitglied des KER dem durch Eintragung in den Mailverteiler zugestimmt hat.

VertreterInnen des Staatlichen Schulamtes werden im Grundsatz zu jeder Sitzung des KER eingeladen.

Die Sprecherin oder der Sprecher hat den Kreiselterнат unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen. Die Einladungsfrist von 14 Tagen ist zu beachten.

Vorstand:

Hardy Kastius (Vorsitz)
Gabriele Hedicke
Frank Görden
Jens Kopprasch

Tel.Nr.:03302/222764
Tel.Nr.:033051/25462
Tel.Nr.:033085/70443
Tel.Nr.:03303/500367

hardy.kastius@web.de
hedicke@chem.tu-berlin.de
et.praxis@web.de
jens@kopprasch.de

Teilnahmerecht, Stimmrecht, Rederecht

Die Beratungen sind in der Regel nicht öffentlich. Anwesende StellvertreterInnen haben beratende Stimme, sofern das gewählte Mitglied ihrer Schule stimmberechtigt anwesend ist. Gäste können zu den Beratungen hinzugezogen werden, soweit die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreiselternrats zustimmt. Gästen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden.

Geladene ReferentInnen bedürfen dieser Zustimmung nicht.

SchulrätInnen des Staatlichen Schulamts Perleberg sollte prinzipiell Rederecht eingeräumt werden.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden gewählten Mitglieder des KER mit einer Stimme für jede Schule, die sie vertreten, im Rahmen der Festlegungen des §77 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Vertritt ein Stellvertreter das gewählte Mitglied, so tritt er vollständig in dessen Stimm- und Wahlrecht ein.

Tagesordnung und Beratungsverlauf

Die Sprecherin oder der Sprecher des KER oder eine seiner StellvertreterInnen eröffnet und schließt die Beratung des Kreiselternrats. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Die Tagesordnung wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen. Der Vorschlag muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Einberufung des Kreiselternrats von dessen Mitgliedern schriftlich bei ihm beantragt wurden.

Zu Beginn der Beratung beschließt der Kreiselternrat über die endgültige Tagesordnung. Eingebraachte Ergänzungen zur Tagesordnung können mit der Tagesordnung beschlossen werden.

Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Beratungsleitung kann sich an der Aussprache beteiligen, wie die anderen Anwesenden mit Rederecht auch.

Die Beratungsleitung ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen.

Wird ein Tagesordnungspunkt vertagt, befasst sich der Kreiselternrat bei seiner nächstfolgenden Sitzung abschließend mit diesem Tagesordnungspunkt. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine Änderung der Sachlage rechtfertigt eine wiederholte Aufnahme in die Tagesordnung.

Zur Geschäftsordnung soll das Wort erteilt werden, wenn es nicht schon einem anderen Sitzungsteilnehmer erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. Dabei darf nur ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen.

Abstimmung und Beschlussfähigkeit

Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

Beschlüsse werden entsprechend § 77 Abs. 2 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Beschlussfähigkeit des Kreiselternrats ist gemäß § 77 Abs. 3 BbgSchulG gegeben. Der KER ist mit mindesten drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

Veröffentlichungen oder Stellungnahmen des KER sind ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit dieses Gremiums. Sie sollen die Geschlossenheit und Entschiedenheit der Elternvertreter zum Ausdruck bringen. Deshalb ist bereits bei der Formulierung solcher Anträge ein breiter Konsens der Mitglieder anzustreben. Kann keine deutliche Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder des KER zu einer Vorlage erzielt werden, so ist der Antrag umzuformulieren.

Niederschrift

Über die Beratungen werden Protokolle geführt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter bestätigt.

Das Protokoll soll Angaben über Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit, den Gegenstand und die dazu gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen enthalten. In der Aussprache geäußerte abweichende Meinungen können zu Protokoll gegeben werden.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Protokolls, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung. Die Zustellung per Email gilt als zulässig analog zu den Bedingungen der Einladung.

Entsprechend dem nicht öffentlichen Charakter der Sitzungen des KER sind die Protokolle ebenfalls nicht öffentlich.

Ungeachtet dessen ist es ausdrücklich erwünscht, dass die Mitglieder und StellvertreterInnen des KER über die Arbeit des KER in den Gremien der entsendenden Schulen berichten.

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Datenschutz

Der Kreiselternerat sieht in der Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiges Instrument seiner Arbeit. Auf Grund der großen Anzahl und der Vielschichtigkeit der Interessen seiner Mitglieder hat die Unterrichtung der Öffentlichkeit mit großer Sorgfalt zu erfolgen

Öffentliche Stellungnahmen in mündlicher und schriftlicher Form sowie Presseveröffentlichungen im Namen des Kreiselternerats dürfen grundsätzlich nur abgestimmte Fakten und Positionen aus dem KER enthalten. Wurden Sachthemen nicht oder nicht abschließend im Kreiselternerat beraten, so haben öffentliche Verlautbarungen zu diesem Thema zu unterbleiben.

Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Die Mitglieder des KER respektieren bei Veröffentlichungen das Urheberrecht und die Rechte am eigenen Bild dritter Personen.

Kontaktinformationen und Adressdaten von Mitgliedern und StellvertreterInnen werden nur im Rahmen geltender Gesetze oder zur Durchführung der Arbeit des KER an Dritte übermittelt. Dies sind insbesondere die Meldung von Mitgliedern, die vom KER in weitere Funktionen gewählt wurden und die Korrektur von Mitgliedsdaten beim Staatlichen Schulamt sowie die Übermittlung einer Adressliste an die Poststelle des Landratsamtes Oberhavel zum postalischen Versand von Einladungen und Dokumenten.

Eine Weitergabe der Mailadressen der Mitglieder des KER, auch durch Weiterleiten von Mails ist nicht zulässig.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 14.04.2010 vom Kreiselternerat beraten und trat nach der Beschlussfassung in Kraft.



SprecherIn
